

Rentnerprivileg fällt zum 01.09.2009

Eine neue Gesetzesreform im Familienrecht hebt das sogenannte Rentnerprivileg mit Gesetzesveröffentlichung wahrscheinlich zum 01.09.2009 auf.

Wer sollte hier reagieren?

Alle scheidungswilligen und getrenntlebenden Rentner, welche bereits eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung aktuell beziehen und deren getrenntlebende Ehefrau auf absehbare Zeit aufgrund ihres jüngeren Alters noch keine Rente beziehen wird.

Wird bei der Scheidung bereits eine Rente bezogen, wird diese nach bisheriger Regelung durch den Versorgungsausgleich nicht gekürzt. Dieses Privileg entfällt nach dem 01.09.2009. D.h., die Rente wird nach der Scheidung gekürzt, obwohl die jüngere Ehefrau mangels eigenem Rentenbezug davon noch nichts hat.

Scheidungswillige Rentenbezieher sollten also schnellstens vor der Reform Scheidungsantrag einreichen, um noch in den Genuss des Rentnerprivilegs zu kommen.

Die Übergangsvorschrift zu dem neuen Gesetz sieht vor, dass es für diejenigen Ausgleichspflichtigen, die bereits Rente oder Pension beziehen, bei Scheidungsanträgen vor dem 31.08.2009 bei der alten Regelung (Rentnerprivileg) bleibt.

Für die endgültige Verabschiedung des Gesetzes in der geplanten Form kann eine Gewähr übernommen werden.

Th. Sauer